

99019054104000, 99019054104000

Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes während der Berufsausbildung nach BBIG Anmeldung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/307576658/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019054104000, 99019054104000
Leistungsbezeichnung I	Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes während der Berufsausbildung nach BBIG Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Prüfungsvoraussetzungen, Prüferin, Prüfer, Berufsbildungsgesetz, Zwischenprüfungsgebühr, Ausbildung, Prüfungstermin, Berufsausbildung, Prüfung, Prüfungsgebühr,

Modul	Sachverhalt
	Zwischenprüfungsanmeldung, dual, Teilnahmebescheinigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_48.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_39.html
Teaser	Ungefähr zur Hälfte der Ausbildungsdauer erfolgt Ihre Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung ist eine Kenntnisstandermittlung und soll Ihnen und dem Ausbildungsunternehmen eine Rückmeldung zur bisherigen Wissensvermittlung geben.
Volltext	<p>Ihre Zwischenprüfung beinhaltet die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Lehrstoff aus dem Berufsschulunterricht. Die Zwischenprüfung soll Ihnen als auszubildende Person und Ihrem Ausbildungsbetrieb einen Eindruck von Ihrem jeweiligen Leistungsstand geben.</p> <p>Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist für Sie als auszubildende Person verpflichtend. Eine Ausnahme davon kann sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ihrem Ausbildungsverhältnis eine bereits

Modul

Sachverhalt

abgeschlossene andere Ausbildung mit mindestens 2 Jahren angerechnet wurde oder

- Ihre Ausbildung eine zweiteilige Abschlussprüfung zu unterschiedlichen Zeitpunkten („gestreckte Abschlussprüfung“) vorsieht.

Die Zwischenprüfung unterscheidet sich unter anderem von der zweiteiligen Abschlussprüfung – so fließt die Note der Zwischenprüfung nicht in die Abschlussnote ein.

Die Ergebnisse sind für Sie ein wichtiger Indikator, wenn Sie vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden wollen.

Die Zwischenprüfung findet für alle Auszubildenden etwa zur Hälfte der Ausbildungsdauer statt. Sie wird durch die zuständige Stelle, in der Regel eine Kammer, durchgeführt. Eine Ausnahme davon ist, wenn von Land oder Bund eine andere Stelle bestimmt wurde. Eine weitere Ausnahme sind in Teilen der öffentlichen Dienst und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte bei Ihrem Ausbildungsträger hinsichtlich der verantwortlichen Stelle.

Der Zeitpunkt ist in der Ausbildungsordnung festgeschrieben. Wenn keine vorliegt, teilt Ihnen die zuständige Stelle den Zeitpunkt mit. Ihr Ausbildungsbetrieb wird von der zuständigen Stelle konkret in einem Brief oder elektronisch über die Prüfung benachrichtigt.

Die Durchführung der Zwischenprüfung organisiert die regional zuständige Stelle in Absprache mit dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter. Er nimmt Ihre Prüfungsleistung ab und bewertet diese.

Das durch den Prüfungsausschuss festgestellte Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle übermittelt. Die Ergebnisse erhalten Sie in Form einer Teilnahmebescheinigung.

Sind Sie teilnehmende Person einer Umschulung, sind

Modul	Sachverhalt
	Sie nach Stellen eines Antrags ebenfalls zuzulassen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formular „Anmeldung zur Zwischenprüfung“ • Für Nachteilsausgleich: Antrag auf Nachteilsausgleich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen in einem eingetragenen Ausbildungsverhältnis oder einem Umschulungsverhältnis sein. • Ihre Ausbildungsordnung sieht eine Zwischenprüfung vor. • Sie haben die vorgeschriebene Ausbildungszeit für die Zwischenprüfung zurückgelegt.
Kosten	<p>Die Prüfungsgebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stelle.</p> <p>Für Auszubildende werden die Kosten in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb getragen.</p> <p>Teilnehmende an Umschulungen können unter Umständen eine Förderung durch die Agentur für Arbeit oder mit Hilfe des Bildungsträgers erhalten.</p>
Verfahrensablauf	<p>In der Regel benachrichtigt die zuständige Stelle Ihre auszubildende Person über die anstehende Zwischenprüfung.</p> <p>Nach Anmeldung zur Zwischenprüfung erhalten Sie eine Einladung zu allen Prüfungsteilen.</p>
Bearbeitungsdauer	Das gesamte Verfahren der Zwischenprüfung inklusive Anmeldung, Einladung, Durchführung aller Prüfungsteile, Ergebnisfeststellung und Versand der Teilnahmebescheinigung dauert ungefähr 5 Monate.
Frist	Die Anmeldefrist unterscheidet sich stark. Informieren Sie sich bei Ihrer auszubildenden Person oder der regional zuständigen Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	In einigen Ausbildungsberufen wird durch Einführung der „gestreckten Abschlussprüfung“ keine Zwischenprüfung mehr durchgeführt, sondern durch eine Abschlussprüfung in zwei Teilen ersetzt.

Modul

Sachverhalt

Rechtsbehelf

Kurztext

- Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes während der Berufsausbildung nach BBIG Anmeldung
- Regional zuständige Stelle informiert in der Regel über Zwischenprüfung
- Prüfungsausschuss nimmt Prüfungsleistung ab und bewertet
- Zwischenprüfung muss nicht bestanden werden, entscheidend ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Es können Prüfungsgebühren für die Zwischenprüfung für den Ausbildungsbetrieb anfallen
- Hinweis: Bei Ausbildung mit gestreckter Abschlussprüfung findet keine vorherige Zwischenprüfung statt
- Auf Antrag müssen Teilnehmende von Umschulungen für die Zwischenprüfung zugelassen werden
- Zuständig: in der Regel eine verantwortliche Kammer
Ausnahme: durch Land oder Bund anderweitig bestimmt
Ausnahme: wenn Ausbildung in der Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes oder von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts liegt

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein:

- die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,
- die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
- die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft
- die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,
- die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.

Modul

Sachverhalt

Es gibt weitere zuständige Stellen, zum Beispiel für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der Kirchen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes während der Berufsausbildung nach BBIG Anmeldung